

§ 245 StPO; Ziff. 34 SchK-Richtlinie.

Ergibt sich aus der Begründung des Einspruchs gegen einen Beschluß der Schiedskommission, daß der Sachverhalt nicht geklärt ist, so hat das Kreisgericht in der Regel eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der der Beschuldigte zu hören ist. Außerdem ist eine Stellungnahme der Schiedskommission zum Einspruch beizuziehen und der Staatsanwalt zu hören.

BG Dresden, Urt. vom 30. März 1967 — Kass. S 3/67.

Die Schiedskommission hat dem Antragsgegner wegen Beleidigung eine Rüge erteilt und ihn verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Einspruch eingelegt und vorgetragen, die Antragstellerin könne aus seinem Verhalten zu dem von ihr angegebenen Zeitpunkt keine Beleidigung ableiten. Das Kreisgericht hat den Einspruch zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Einspruchsverfahren nach § 245 StPO findet bei Einspruch gegen Beschlüsse von Konflikt- oder Schiedskommissionen in Strafsachen (§ 244 StPO, Ziff. 34 SchK-Richtlinie) und gegen Beschlüsse, die auf Beratungen wegen arbeitsscheuen Verhaltens und wegen Verletzung der Schulpflicht ergangen sind (Ziff. 48 Abs. 3, 52 Abs. 4 SchK-Richtlinie), statt. Die Durchführung des Verfahrens wird in § 245 StPO geregelt. Andere Vorschriften der StPO sind nur insoweit anwendbar, als sie mit dem Wesen dieses Einspruchsverfahrens nicht im Widerspruch stehen.

Ziel des Einspruchsverfahrens ist es, auf unkomplizierte Weise die Entscheidung der Schiedskommission zu überprüfen. Das wird ohne mündliche Verhandlung nicht immer möglich sein. Insbesondere in den Fällen, in denen sich aus der Begründung des Einspruchs ergibt, daß der Sachverhalt nicht geklärt ist, kann eine Überprüfung und überzeugende Entscheidung des Kreisgerichts nur durch eine mündliche Verhandlung erreicht werden. Das kann sowohl bei Wiederholung des Vorbringens vor der Schiedskommission als auch bei dem Vorbringen neuer Umstände der Fall sein. In der mündlichen Verhandlung sollte der Beschuldigte gehört werden.

Für das Einspruchsverfahren ist gem. § 245 Abs. I StPO zwingend vorgeschrieben, die Stellungnahme der Schiedskommission zum Einspruch beizuziehen. Sie sollte in der mündlichen Verhandlung von einem Mitglied der Schiedskommission vorgetragen werden. Es genügt aber auch, wenn eine schriftliche Stellungnahme der Schiedskommission zum Einspruch vorliegt. Damit die Schiedskommission sachgerecht zu dem Einspruch Stellung nehmen kann, ist ihr mit der Aufforderung zur Stellungnahme eine Abschrift des Einspruchs zu übersenden.

Weiterhin muß in entsprechender Anwendung des § 30 StPO vor der Entscheidung des Kreisgerichts der Staatsanwalt gehört werden.

Diese gesetzlichen Vorschriften wurden vom Kreisgericht in diesem Verfahren nicht beachtet. So wurde der Schiedskommission der Einspruch nicht zugeleitet, keine Stellungnahme der Schiedskommission beigezogen, und auch der Staatsanwalt wurde nicht vor der Entscheidung gehört. Wegen Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschriften war der Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben.

In der neuen mündlichen Verhandlung hat das Kreisgericht ferner folgendes zu beachten:

Nach Ziff. 34 SchK-Richtlinie ist der Einspruch zurückzuweisen, wenn der Sachverhalt geklärt ist, die Betei-

ligten ausreichend gehört wurden und die Beratung und Entscheidung gesetzlich und gerecht ist. In den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Entscheidung der Schiedskommission aufzuheben und die Sache zur erneuten Beratung und endgültigen Entscheidung an die Schiedskommission zurückzugeben.

Die Überprüfung der Entscheidung der Schiedskommission muß demnach alle Seiten umfassen. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht, ob eine Gesetzesverletzung durch den Beschuldigten vorliegt und ob dieser schuldhaft gehandelt hat.

Ziff. 31 Abs. 2 SchK-Richtlinie; §185 StGB.

1. Gewinnt die Schiedskommission nach Aufklärung des Sachverhalts die Überzeugung, daß die festgestellte Handlung keine Beleidigung ist, so hat sie im Beschluß festzustellen, daß keine strafbare Handlung des beschuldigten Bürgers vorliegt.

2. Eine Beleidigung liegt nicht vor, wenn ein Bürger in Wahrnehmung berechtigter Interessen nachweisbare Tatsachen über eine andere Person verbreitet, ohne diese damit in der Öffentlichkeit herabwürdigen zu wollen.

KrG Gera-Stadt, Beschl. vom 21. November 1966 — III S 242/66.

Die Antragstellerin hat die Schiedskommission um eine Beratung wegen Beleidigung ersucht, weil der Antragsgegner sie in ihrer Funktion als Straßenvertrauensmann verleumdet habe. In einem Schaukasten habe er bekanntgegeben, daß sie nicht der SED, sondern der DBD angehöre und daß sie keine Krankenschwester mit Staatsexamen, sondern Hilfsschwester sei.

In der Beratung hat die Schiedskommission festgestellt, daß die Angaben des Antragsgegners den Tatsachen entsprechen. Er hat gleichwohl eingeräumt, daß der von ihm gewählte Weg nicht richtig gewesen sei, und hat sich bei der Antragstellerin entschuldigt. Daraufhin hat die Schiedskommission im Beschluß festgestellt, daß der Antragsgegner eine Beleidigung begangen habe. Sie hat seine Entschuldigung bestätigt und sich auf die Durchführung der Beratung beschränkt, ohne eine Erziehungsmaßnahme festzulegen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Einspruch des Antragsgegners.

Die Strafkammer hat nach mündlicher Verhandlung den Beschluß aufgehoben und die Sache zur erneuten und endgültigen Beratung und Entscheidung zurückgegeben.

Aus den G r ü n d e n :

Nach den Feststellungen der Strafkammer zum Sachverhalt war das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 185 ff. StGB zu verneinen. Die Angaben, die in dem vom Antragsgegner öffentlich bekanntgemachten Schreiben enthalten sind, entsprechen der Wahrheit. Die Antragstellerin bestätigte in der mündlichen Verhandlung wie schon zuvor in der Beratung der Schiedskommission, daß sie nicht Krankenschwester mit Staatsexamen und auch nicht Mitglied der SED ist. Die Schreiben enthielten demnach keine entstellenden oder unwahren Angaben, die geeignet wären, die Antragstellerin in ihrem Wohnbereich herabzuwürdigen oder verächtlich zu machen. Eine Beleidigung liegt nur dann vor, wenn eine Handlung geeignet ist, die allgemeine Wertschätzung eines Menschen in der sozialistischen Gesellschaft herabzusetzen.

Die Schiedskommission hat in ihrer Beratung die Ursachen und Bedingungen des Konflikts nicht gründlich genug geklärt. Ausgangspunkt der persönlichen Spannungen in diesem Konflikt war das Verhalten der An-